

Justizkommission

Antrag

Vom 01. Februar 2024

Nr. RG 0217/2023

Anpassungen bei den Amtsgerichten; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie weiterer Gesetze

§ 8^{bis} (neu) soll neu lauten:

1^{bis} Beschäftigungsgrad

¹ Der Beschäftigungsgrad des Amtsgerichtspräsidenten beträgt mindestens **50** Prozent.

² Die Gerichtsverwaltungskommission kann die Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsperiode auf Gesuch des Amtsgerichtspräsidenten bewilligen, wobei ausreichende Gründe vorliegen müssen, der Beschäftigungsgrad mindestens **50** Prozent betragen muss und die Summe der Stellenprozente aller Amtsgerichtspräsidenten der Amtei nicht überschritten werden darf.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Justizkommission:

Präsident: Daniel Urech Aktuarin: Beatrice Steinbrunner

Sprecher/in der Kommission: Nadine Vögeli

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.